

RS UVS Steiermark 1996/07/04 30.4-97/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1996

Rechtssatz

Eine begründete Berufung im Sinne des § 63 Abs 3 AVG liegt nicht vor,

wenn nur mitgeteilt wird, daß bezüglich des Straferkenntnisses keinerlei Aufforderung bzw. Ladung übermittelt worden sei, weshalb eine entsprechende Stellungnahme nicht möglich gewesen wäre. Damit ist nicht erkennbar, was die Partei (in der Sache) anstrebt und womit

sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt.

Schlagworte

unbegründete Berufung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at